

Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche



141

Band 20 Nr. 17

Leer, 15. März 2017

Inhalt

Einberufung der V. Gesamtsynode (10. Tagung).....	141
Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 7. März 2017.....	141
Rechtsverordnung vom 7. März 2017 zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Friedhofsverwaltungsordnung) vom 10. Oktober 2007 in der Fassung vom 7. Juni 2016.....	142
Beschluss der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche über die Anerkennung des Evangelischen Diakonieverbandes Ostfriesland als lutherische und reformierte kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts vom 18. November 2016.....	142
Mitglieder der V. Gesamtsynode (2013 - 2018).....	147
Zur Besetzung freigegebene Stellen.....	147
Personalnachrichten.....	147

Einberufung der V. Gesamtsynode (10. Tagung)

Aufgrund von § 70 Absatz 1 der Kirchenverfassung wird die V. Gesamtsynode zu ihrer 10. Tagung auf

**Freitag, den 28. April 2017
nach Emden**

einberufen.

Die Tagung beginnt um 10.00 Uhr in der Johannes a Lasco Bibliothek Große Kirche Emden, Kirchstraße 22, und wird bis zum 29. April 2017 andauern.

Weitere Einzelheiten werden den Synodalen gesondert bekannt gegeben.

Wir bitten die Gemeinden, in den Gottesdiensten am Sonntag, dem 23. April 2017, die Gesamtsynode in die Fürbitte einzuschließen.

Leer, den 15. März 2017

Das Moderamen der Gesamtsynode

Dr. Heimbucher

Nordholt

Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 7. März 2017

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 7 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(zu § 4 Absatz 2 Visitationsordnung)

(1) Für den vom Kirchenrat/ Presbyterium zur Vorbereitung der Visitation zu erstellenden Bericht gilt das Muster der Anlage 1.¹

(2) Für den von der oder dem Präses zur Vorbereitung der Visitation zu erstellenden Bericht gilt das Muster der Anlage 2.²

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. März 2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten treten die Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Ordnung der Visitation in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Visitationsordnung) vom 11. Mai 2001 vom 5. Juni 2001 außer Kraft.

Le e r, den 7. März 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

¹ Hier nicht abgedruckt.

² Hier nicht abgedruckt.

**Rechtsverordnung
vom 7. März 2017
zur Änderung der
Rechtsverordnung
zur Ausführung des Kirchengesetzes
über die Verwaltung der Friedhöfe
im Bereich der
Evangelisch-reformierten Kirche
(Friedhofsverwaltungsordnung)
vom 10. Oktober 2007
in der Fassung vom 7. Juni 2016**

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 11 des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe die folgende Rechtsverordnung:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Friedhofsverwaltungsordnung) vom 10. Oktober 2007 in der Fassung vom 7. Juni 2016 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 126) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
„Dabei muss der Gebührentatbestand genau bestimmt sein. Im Einzelnen muss aufgeführt werden, welchen Maßnahmen die Gebührenerhebung dienen soll (z.B. Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasser, Strom).“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und das Wort „sollte“ durch die Wörter „wird je Grabstelle“

ersetzt sowie das Wort „werden“ ersatzlos gestrichen.

2. In § 4 Ziff. II. Absatz 1 der Anlage 6 zur Friedhofsverwaltungsordnung werden nach dem Wort „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ die Wörter „zur Finanzierung der Kosten für _____“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. März 2017 in Kraft.

Le e r, den 7. März 2017

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

**Beschluss
der Gesamtsynode der
Evangelisch-reformierten Kirche
über die Anerkennung des
Evangelischen Diakonieverbandes
Ostfriesland
als lutherische und reformierte
kirchliche Körperschaft
öffentlichen Rechts
vom 18. November 2016**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche hat auf Ihrer Sitzung am 18. November 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Die Gesamtsynode erkennt den durch den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Emden-Leer, den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Rhaudefehn und den Evangelisch-reformierten Synodalverband Südliches Ostfriesland sowie die zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden gegründeten

„Evangelischen Diakonieverband Ostfriesland“

als lutherische und reformierte kirchliche Körperschaft öffentlichen Rechts an.

Le e r, den 24. November 2016

Der Kirchenpräsident

Dr. Heimbucher

**Errichtung des
„Evangelischen Diakonieverbandes
in Ostfriesland“
- Urkunde -**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) und § 1 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen im Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung diakonischer Aufgaben werden

- der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Emden-Leer und die zu ihm gehörenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bingum, Borkum, Hatshausen, Heisfelde, Hesel, Holtland, Holtgaste, Jheringsfehn-Boekzetelerfehn, Leer/Christus, Leer/Luther, Loga/Frieden, Loga/Petrus, Logabirum, Nortmoor, Pogum, Stielkelkamperfehn und Warsingsfehn,
- der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Rhauerfehn und die zu ihm gehörenden evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Amdorf-Neuburg, Backemoor-Breinermoor, Bunde, Collinghorst, Detern, Filsum, Firrel, Flachsmeer, Hollen, Langholt, Ockenhausen, Potshausen, Rhaude, Steenfelde, Uplengen-Remels, Völlen, Völlenerkönigsfehn, Westrhauerfehn und Weener sowie
- der Synodalverband Südliches Ostfriesland der Evangelisch-reformierten Kirche und die zu ihm gehörenden evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Driever, Esklum, Gandersum, Großwolde, Grotegaste, Ihrenerfeld, Ihrhove, Leer, Loga, Mitling-Mark, Neermoor, Neermoorpolder, Oldersum, Rorichum, Tergast, Nüttermoor und Veenhusen

zum „Evangelischen Diakonieverband in Ostfriesland“ zusammengeschlossen.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. Dezember 2016

**Das Landeskirchenamt der
Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

In Vertretung:

D r . K r ä m e r

**Satzung des Evangelischen
Diakonieverbandes in Ostfriesland**

Präambel

Das „Diakonische Werk in Ostfriesland e. V.“ wird getragen von evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, einem evangelisch-reformierten Synodalverband und zwei evangelisch-lutherischen Kirchenkreisen.

Der Verein ist kirchenübergreifender Träger von drei Beratungsstellen, einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung und einer Tafel.

Die erfolgreiche Arbeit des Vereins im Bereich der Diakonie soll künftig in der Rechtsform eines landeskirchenübergreifenden Verbandes fortgeführt werden. Es entsteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, der ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören.

§ 1**Name und Sitz**

(1) Der Name des Verbandes lautet „Evangelischer Diakonieverband in Ostfriesland“ (nachfolgend „Verband“ genannt). Er hat seinen Sitz in Leer. Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband ist Mitglied im Diakonischen Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

§ 2**Mitglieder**

Die Mitglieder des Verbandes sind:

1. Evangelisch-lutherischer Kirchenkreis Emden-Leer
2. Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Leer
3. Evangelisch-lutherische Friedenskirchengemeinde Loga
4. Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Leer
5. Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde Heisfelde
6. Evangelisch-lutherische Petrus-Kirchengemeinde Loga
7. Evangelisch-lutherische Matthäi-Kirchengemeinde Bingum
8. Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Borkum
9. Evangelisch-lutherische Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Hatshausen
10. Evangelisch-lutherische Liudgeri-Kirchengemeinde Hesel
11. Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Holtland
12. Evangelisch-lutherische Lutgeri-Kirchengemeinde Holtgaste
13. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Jherings-Boekzetelerfehn
14. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Logabirum
15. Evangelisch-lutherische St.-Georgs-Kirchengemeinde Nortmoor
16. Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Pogum
17. Evangelisch-lutherische St.-Nikolai-Kirchengemeinde Stielkelkamperfehn
18. Evangelisch-lutherische Jacobi-Kirchengemeinde Warsingsfehn

- | | |
|---|--|
| <p>19. Evangelisch-lutherischer
Kirchenkreis Rhauderfehn</p> <p>20. Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Amdorf-Neuburg</p> <p>21. Evangelisch-lutherische Vincenz-
Kirchengemeinde Backemoor-Breinermoor</p> <p>22. Evangelisch-lutherische
Emmaus-Kirchengemeinde Bunde</p> <p>23. Evangelisch-lutherische
Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Collinghorst</p> <p>24. Evangelisch-lutherische St.-Stephani-
und-Bartholomäi-Kirchengemeinde Detern</p> <p>25. Evangelisch-lutherische
St.-Paulus-Kirchengemeinde Filsum</p> <p>26. Evangelisch-lutherische
Andreas-Kirchengemeinde Firrel</p> <p>27. Evangelisch-lutherische
Auferstehungs-Kirchengemeinde Flachsmeer</p> <p>28. Evangelisch-lutherische
Christus-Kirchengemeinde Hollen</p> <p>29. Evangelisch-lutherische
Trinitatis-Kirchengemeinde Langholt</p> <p>30. Evangelisch-lutherische
Friedenskirchengemeinde Ockenhausen</p> <p>31. Evangelisch-lutherische
St.-Martins-Kirchengemeinde Potshausen</p> <p>32. Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Rhaude</p> <p>33. Evangelisch-lutherische Marien-und-
Nicolai-Kirchengemeinde Steenfelde</p> <p>34. Evangelisch-lutherische
St.-Martins-Kirchengemeinde Uplengen-Remels</p> <p>35. Evangelisch-lutherische
Peter-und-Pauls-Kirchengemeinde Völlen</p> <p>36. Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Völlenerkönigsfehn</p> <p>37. Evangelisch-lutherische
Kirchengemeinde Westrhauderfehn</p> <p>38. Evangelisch-lutherische
Erlöser-Kirchengemeinde Weener</p> <p>39. Synodalverband Südliches Ostfriesland
der Evangelisch-reformierten Kirche</p> <p>40. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Driever</p> <p>41. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Esklum</p> <p>42. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Gandersum</p> <p>43. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Großwolde</p> <p>44. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Grotegaste</p> <p>45. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Ihrenerfeld</p> | <p>46. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Ihrhove</p> <p>47. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Leer</p> <p>48. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Loga</p> <p>49. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Mitling-Mark</p> <p>50. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Neermoor</p> <p>51. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Neermoorpolder</p> <p>52. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Oldersum</p> <p>53. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Rorichum</p> <p>54. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Tergast</p> <p>55. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Nüttermoor</p> <p>56. Evangelisch-reformierte
Kirchengemeinde Veenhusen</p> |
|---|--|

§ 3

Rechtsgrundlage und geltendes Recht

(1) Auf Seiten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bilden die Rechtsgrundlage für die Bildung des Verbandes die Regelungen in §§ 8 ff des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz - RegG) in Verbindung mit der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Beteiligung von Kirchenkreisen an einem Kirchengemeindeverband, ergangen auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Grundlagen für Erprobungen zur Verbesserung von Leitungsstrukturen in größeren Kirchenkreisen.

(2) Auf Seiten der Evangelisch-reformierten Kirche ist der Verband durch Beschluss der Gesamtsynode vom 18. November 2016 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

(3) Für den Verband gilt das Recht der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 4

Aufgaben des Diakonieverbandes

(1) Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der Diakonie in Ostfriesland. Hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die diakonisch tätigen Verbände, Vereine, Anstalten und sonstigen Einrichtungen sowie die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Synodalverbände unbeschadet ihrer Selbständigkeit und Rechtsform in ihrer Arbeit anzuregen, zu fördern, zu beraten und zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuführen;
- b) soziale Probleme im Einzugsbereich in Zusammenarbeit mit den weiteren diakonischen Diens-

ten und Einrichtungen seiner Mitglieder aufzuzeigen, zu verdeutlichen und entsprechende Maßnahmen zu entwickeln und einzuleiten;

- c) in besonderen Fällen Hilfe zu leisten und
- d) die folgenden Einrichtungen zu unterhalten:
 - Fachstelle Sucht in Emden
 - Fachstelle Sucht in Leer
 - Erziehungs-, Ehe- und Lebensberatungsstelle Leer
 - Leeraner Tafel
 - Die Eule (Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe)

Der Betrieb weiterer Einrichtungen ist möglich.

(2) Der Verband ist Anstellungsträger seiner Mitarbeitenden.

(3) Dem Verband können aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Vertretungsorgane seiner Mitglieder weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen werden.

§ 5

Verbandsvorstand

(1) Organ des Verbandes ist der Verbandsvorstand. Er besteht aus

- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises Emden-Leer und der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises Rhaderfehn,
- b) der oder dem Präses des Synodalverbandes Südliches Ostfriesland; bei Verhinderung wird sie oder er jeweils von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vertreten,
- c) einem Mitglied je evangelisch-lutherischer Kirchengemeinde, das der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte wählt,
- d) einem Mitglied je evangelisch-reformierter Kirchengemeinde, das der jeweilige Kirchenrat aus seiner Mitte wählt.

Der Verbandsvorstand beruft bis zu drei weitere Mitglieder in den Verbandsvorstand.

(2) Ein Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand oder dem Kirchenrat ausscheidet, von dem es gewählt worden ist. Das betroffene Gremium entsendet aus seiner Mitte unverzüglich einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(3) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes werden vom Verbandsvorstand aus seiner Mitte gewählt. Die oder der Vorsitzende soll die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises Emden-Leer oder des Kirchenkreises Rhaderfehn oder die oder der Präses des Synodalverbandes Südliches Ostfriesland sein.

(4) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes können nicht Mitglied des Verbandsvorstandes sein.

(5) Die erste Sitzung des neugebildeten Verbandsvorstandes wird vom Vorsitzenden des Diakonischen Werkes in Ostfriesland e. V. einberufen und vom ältesten Mitglied des Verbandsvorstandes bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen.

(7) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evangelisch-lutherischen Kirchenamtes Leer nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 6

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die grundsätzliche Ausrichtung der diakonischen Arbeit und die Wahrnehmung von Handlungsfeldern des Verbandes,
- b) Förderung der internen Kommunikation, des Austauschs und der Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen der Mitglieder und der gemeinsamen Meinungsbildung,
- c) Beschlussfassung über den Verbandshaushalt und den Stellenplan,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Errichtung oder Aufgabe eigener Einrichtungen,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Wahl des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
- g) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses nach § 7,
- h) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- i) Berufung von Mitgliedern für das Kuratorium der Stiftung Diakonie im Landkreis Leer,
- j) Entlastung des geschäftsführenden Ausschusses und des Kirchenamtes.

§ 7

Geschäftsführender Ausschuss

(1) Der Verbandsvorstand bildet einen geschäftsführenden Ausschuss. Dieser ist die ständige Vertretung des Verbandsvorstandes, sofern dieser nicht versammelt ist.

(2) Dieser besteht aus sieben Mitgliedern. Von diesen müssen vier der Evangelisch-lutherischen und drei der Evangelisch-reformierten Kirche angehören.

(3) Dem geschäftsführenden Ausschuss gehören an

- a) als Vorsitzende oder Vorsitzender: die oder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes,

- b) als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender: die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes,
- c) fünf weitere Mitglieder des Verbandsvorstandes, die von diesem gewählt werden.

Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes haben das Recht, dem Verbandsvorstand fünf Mitglieder des Verbandsvorstandes zur Wahl für den geschäftsführenden Ausschuss vorzuschlagen.

(4) Der geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Verbandsvorstand obliegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Aufstellen des Verbandshaushaltes und des Stellenplans,
- b) Ggf. Vorschlag zur Gewinnverwendung bzw. zur Verlustabdeckung,
- c) Vorschläge zum Mitgliedsbeitrag,
- d) Vorlage der Berichte aus den Arbeitsbereichen,
- e) Anstellung von Mitarbeitern,
- f) Beschluss über Dienstanweisungen und Stellenbeschreibungen,
- g) Ausübung der Dienstaufsicht,
- h) Kauf und Verkauf von Immobilien und Inventar,
- i) Aufnahme von Darlehen.

(5) Der geschäftsführende Ausschuss kann sich zur Ausübung der laufenden Geschäfte der Mithilfe eines oder einer besonders beauftragten, aber nicht stimmberechtigten Geschäftsführenden bedienen. Die Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten des oder der Geschäftsführenden sind in einer Dienstanweisung zu regeln.

(6) Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Evangelisch-lutherischen Kirchenamtes Leer nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 8

Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorstand vertritt den Verband.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren vertritt den Verbandsvorstand der oder die Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Verband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses gemeinsam und schriftlich abzugeben. Dies gilt nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 9

Finanzen

Der Aufwand des Verbandes wird finanziert durch:

- a) Leistungsentgelte im Rahmen der mit Sozialleistungsträgern und anderen Leistungsträgern vereinbarten Vergütungsvereinbarungen,
- b) Leistungen / Mitgliedsbeiträge der Verbandsmitglieder in Höhe von 100 Euro pro Jahr,
- c) Zuschüsse des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emden-Leer, des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Rhauderfehn und des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Südliches Ostfriesland,
- d) Spenden,
- e) Zuschüsse Dritter (z. B. Kommunen, Landkreise, Land, Bund, Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., Stiftungen).

§ 10

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über den Verband führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

(2) Aufsichtliche Maßnahmen gegen den evangelisch-reformierten Synodalverband Südliches Ostfriesland und gegen eine evangelisch-reformierte Kirchengemeinde sind nur mit Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche zulässig. Das Moderamen kann solchen Maßnahmen nur zustimmen, soweit sie nach dem Recht der Evangelisch-reformierten Kirche zulässig sind.

§ 11

Verwaltungshilfe

Das Evangelisch-lutherische Kirchenamt Leer nimmt für den Verband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 12

Satzungsänderung

(1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern.

(2) Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und des Moderamens der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche in Leer. Satzungsänderungen und der Vermerk über ihrer Genehmigung sind im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche Hannover und im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-reformierten Kirche zu veröffentlichen.

§ 13

Auflösung, Ausscheiden

(1) Der Verband ist aufzulösen, wenn zwei Drittel seiner Verbandsmitglieder durch Beschluss ihrer Vertretungsorgane den Austritt beschließen oder der Verbandsvorstand mit der Mehrheit von drei Vierteln sei-

ner Mitglieder die Aufhebung beim Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers beantragt. Über einen entsprechenden Antrag ist die Evangelisch-reformierte Kirche unverzüglich zu unterrichten.

(2) Jedes Mitglied des Verbandes kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres seine Mitgliedschaft kündigen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten, Genehmigung

(1) Die Satzung tritt am 31. Dezember 2016 in Kraft.

(2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers¹.

(3) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Moderaments der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche².

¹ Genehmigung am 16. Dezember 2016 erteilt.

² Genehmigung am 10. Januar 2017 erteilt.

Mitglieder der V. Gesamtsynode (2013 - 2018)

Das im Gesetz- und Verordnungsblatt (Bd. 20 S. 5) veröffentlichte Verzeichnis ist wie folgt zu ändern:

Ausgeschieden ist:

- a) lfd. Nr. 46 (Ersatzmitglied)
Ingo Sengebusch
Hamburg

Die V. Gesamtsynode hat folgende Nachwahl bestätigt:

- a) lfd. Nr. 46 (Ersatzmitglied)
Henner Kultz
Hamburg

Le er, den 6. Dezember 2016

Der Präses der Gesamtsynode

Nordholt

Zur Besetzung freigegebene Stellen

Die vakante Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde **Bovenden** wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Bovenden in Verbindung treten wollen.

Die zum 1. Juni 2017 vakant werdende Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde **Stapelmoor** wird zur Wiederbesetzung freigegeben.

Die Freigabe erfolgt mit der Maßgabe, dass nur Theologinnen oder Theologen auf den Wahlaufsatz genommen werden können, die nach bestandem Erstem Examen ihr Vikariat in der Evangelisch-reformierten Kirche absolviert haben und denen nach bestandem Zweitem Examen vom Moderamen der Gesamtsynode die Anstellungsfähigkeit zuerkannt wurde.

Im Falle einer veränderten parochialen Zuordnung hat der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin andere, gegebenenfalls auch zusätzliche Aufgaben zu übernehmen. Mittelfristig ist die pastorale Versorgung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Vellage mit wahrzunehmen.

Bewerber und Bewerberinnen können ihre Gesuche innerhalb von 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab beim Kirchenpräsidenten einreichen, sofern sie nicht unmittelbar mit dem Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Stapelmoor in Verbindung treten wollen.

Personalnachrichten

Bestandene Prüfungen

1. Examen

Carolin **Zierath**, Osnabrück

2. Examen

Anne Mirjam **Walter**, Neuenkirchen

Inka **Wischmann**, Ihrhove

H22156B

Gebühr bezahlt

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Streifbandzeitung

Evangelisch-reformierte Kirche, Landeskirchenamt, Saarstraße 6, 26789 Leer
Telefon: 0491/91 98-0, Fax: 0491/91 98-251; E-Mail: info@reformiert.de

Matthias Lüken, Telefon: 0491/91 98-216, E-Mail: matthias.lueken@reformiert.de

i. d. R. vierteljährlich